

unter denen z. B. Paulus de Juvenaciis, ein Victor und Rutgherus Balhorii oder Balhordus genannt werden, auf das heftigste angegriffen. Verfasst ist dieser Himmelsbrief wohl Ende August oder Anfang September 1408¹. In dem Drucke bei Martène und Durand, *Veterum scriptor. ampliss. collectio* 7 S. 826 — 840 trägt das Stück die Unterschrift 'Quarkemboldus pauperum vicecancellarius', und unter dem Gesichtspunkt dieses Pseudonyms hat es Erler, *Dietr. v. Nieheim* S. 445 ff. eingehend behandelt. Allein diese Unterschrift hat, wie wir sehen werden, mit dem Himmelsbrief nicht das geringste zu tun; in unserer Danziger Hs., die das Stück ebenfalls enthält (Bl. 43)², fehlt sie denn auch und an ihrer Stelle steht eine andere Unterschrift 'N. Plodricius scriptor', d. h. also: die beiden Kardinäle sind die Absender des Briefes und ein (fingierter) N. Plodricius hat ihn für sie geschrieben.

In diese Reihe gehört nun auch die bisher unbekannte Schmähschrift, die ich hier aus der Danziger Hs. mitteilen will. Aehnlich wie die erwähnte Epistola delusoria der pontifices coquinae etc., auf die sie sich im Anfang ausdrücklich bezieht, stellt sie sich dar als ein gerichtliches Verdammungsurteil, diesmal gerichtet gegen einen einzelnen Anhänger und Bediensteten Gregors, der in jener Sentenz der pontifices coquinae keine Erwähnung gefunden hatte, nämlich gegen den auch in dem Himmelsbrief kurz erwähnten Balhordus oder Balhorn. Was über diesen Mann, Rutgerus oder Rotherus Balhorn, aus anderen Quellen zu ermitteln war, hat Erler S. 446 Anm. 5 zusammengestellt. Er war magister in

1) Eine genauere Datierung scheint mir nicht möglich zu sein. Zu Anfang des Stückes heisst es: *Noverint igitur dominationes vestrae, quod nuper mense Iulii* — also ist es nach dem Juli geschrieben. Auf der andern Seite muss es, da der Kardinal Heinrich von Neapel, der als Anhänger Gregors in dem Brief angegriffen wird, am 14. September zur Gegenpartei übertrat, noch vor diesem Tage entstanden sein. Die Ueberschrift: *Hec affixa sunt valvis ecclesie Pisan. ambobus collegiis unitis* würde nur dann Anhalt zu einer genaueren Zeitbestimmung geben, wenn man, was aber keineswegs nötig ist, die Worte *ambobus collegiis unitis* auf die offizielle Vereinigung der beiden Kollegien, die am 30. August stattfand, beziehen will; in diesem Falle würde man also die Abfassung in die Zeit zwischen 31. August und 13. September zu setzen haben. — Der Bischof Wilhelm von Todi, der in dem Briefe als verstorben bezeichnet wird, starb nach Gams, *Ser. episc.* p. 735 und Eubel, *Hierarch. cath.* 1², p. 502 am 28. Oktober 1407, nicht, wie Erler (*Dietr. v. Nieheim* S. 448) angibt, am 13. Okt. 1408. 2) Eine Pariser Hs. erwähnt Erler S. 445.